JUGENDORDNUNG

Beschlussfassung: 10.12.2024
Inkrafttreten: 01.01.2025

JUGENDORDNUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel 3
§ 1 Name und rechtliche Stellung 3
§ 2 Grundsätze der Tätigkeit 3
§ 3 Aufgaben 4
§ 4 Organe 4
§ 5 Verbandsjugendtag 5
§ 6 Jugendausschuss 6
§ 7 Wettkampfordnung 7
§ 8 Grundsatzordnung 7
§ 9 Änderungen/ Ergänzungen 7
§ 10 Inkrafttreten 8

Präambel

Die Ringerjugend stellt sich offensiv ihrer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe und entwickelt auf dieser Basis ihre strategische und inhaltliche Aufstellung. Dabei stehen die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen im Sport an erster Stelle.

Mit Blick auf diese Zielgruppe und die strategische Ausrichtung strebt die Ringerjugend an und empfiehlt, dass bei den eingesetzten Amts- und Funktionsträgern in angemessenen Umfang Personen beteiligt werden, die nicht älter als 27 Jahre sind.

Bei Personen- und Funktionsbezeichnungen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Es sind stets alle Geschlechter angesprochen.

§ 1 Name und rechtliche Stellung

1. Die Jugendorganisationen der Mitgliedsvereine des Ringerverbandes Nordrhein-Westfalen bilden die Ringerjugend NRW. Sie vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsvereinen, die noch nicht 27 Jahre alt sind. Die Ringerjugend NRW – nachfolgend Ringerjugend genannt – ist die Jugendorganisation im Ringerverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. – nachfolgend Verband genannt.

2. Die Ringerjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Ringerverbandes Nordrhein-Westfalen selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. In Zusammenarbeit mit dem Vorstand ist ein Haushaltsplan zu erstellen, der in den Haushaltsplan des Verbandes eingeht und mit ihm zu beschließen ist. Die Ringerjugend ist steuerrechtlich unselbstständig.

3. Die Ringerjugend ist eine Untergliederung des Ringerverbandes NRW und unterliegt der Satzung, den Ordnungen sowie allen Recht setzenden Akten des Verbandes.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

1. Die Ringerjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.

2. Die Ringerjugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein. Sie wirkt hinsichtlich der Volkszugehörigkeit ihrer Mitglieder integrativ und tritt für die Menschenrechte ein.

3. Die Ringerjugend setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.

4. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von ethnischer, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

5. Die Ringerjugend bekennt zudem ausdrücklich zu den in §2 der Satzung formulierzten allgemeinen Grundsätzen des Verbandes.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben der Jugendarbeit der Ringerjugend sind insbesondere:

a) Förderung und Pflege des Ringkampfsportes
b) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Gesellschaft und Anregung zum gesellschaftlichen Engagement
c) Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung.
d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung zur Übung von Kommunikation, partnerschaftlichen Verhalten, Zusammenarbeit und Geselligkeit
e) Zusammenarbeit mit allen demokratischen Jugendorganisationen
f) Förderung der Pflege der internationalen Verständigung

§ 4 Organe

Organe der Ringerjugend sind:

a) der Verbandsjugendtag
b) der Jugendausschuss

§ 5 Verbandsjugendtag

1. Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der Ringerjugend.

2. Der ordentliche Verbandsjugendtag findet jedes zweite Jahr statt.

3. Ein außerordentlicher Verbandsjugendtag kann jederzeit unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung vom Jugendausschuss einberufen werden. Dieser muss zwingend innerhalb von 12 Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragen oder der Hauptausschuss die Einberufung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ordentlichen Verbandsjugendtages für den außerordentlichen Verbandsjugendtag entsprechend.

4. Die Verbandsjugend setzt sich zusammen aus:

   a) den Mitgliedern des Jugendausschusses. Der Jugendausschuss hat als Gremium insgesamt eine Stimme. Das Stimmrecht des Jugendausschusses entfällt bei Wahlen und Abstimmungen über die Entlastung.
   b) den Delegierten der Mitgliedsvereine
      Beim Verbandsjugendtag werden die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder durch bevollmächtige Delegierte vertreten. Jeder Verein kann mit maximal 3 Delegierten am Verbandsjugendtag teilnehmen.

      Das Stimmrecht beim Verbandsjugendtag ist analog dem der Mitgliederversammlung.

      Die Stimmanteile eines Vereins können auf einen anwesenden Delegierten gehäuft werden. Die Stimmabgabe für einen Verein hat einheitlich zu erfolgen. Das Stimm- und Rederecht steht nur den durch die Vereine vor Sitzungsbeginn namentlich benannten Delegierten zu.

5. Die Mitglieder des Jugendausschusses und die stimmberechtigten Delegierten sind vor der Versammlung namentlich zu erfassen. Die Namensliste ist Bestandteil des Protokolls.

6. Das Stimmrecht eines Mitgliedsvereins ruht, solange dieser mit der Zahlung fälliger Beiträge oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen ganz oder teilweise im Rückstand ist.

7. Der Verbandsjugendtag hat insbesondere folgende Aufgaben:

   a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
   b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses

c) Entgegennahmen der Berichte des Verbandsjugendausschusses
d) Empfehlung zur Entlassung des Verbandsjugendausschusses
e) Wahl des Verbandsjugendausschusses
f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

7. Die Leitung des Verbandsjugendtages hat ein Mitglied des Jugendausschusses.

8. Die Einberufung richtet sich analog den Satzungsbestimmungen für die Mitgliederversammlung.

9. Jeder ordnungsgemäß eingeladene Verbandsjugendtag ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 6 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

   a) bis zu zwei Referenten für Jugend, Schul- und- Breitensport
   b) dem Referenten für Frauenringen
   c) bis zu zwei Beisitzer, als beratende Mitglieder. Die Beisitzer können durch den Jugendausschuss berufen werden.

   Es wird angestrebt, dass mindestens zwei Mitglieder des Jugendausschusses das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Die Referenten für Jugend, Schul- und Breitensport vertreten die Interessen der Ringerjugend im Präsidium.

3. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Verbandes sowie unter Beachtung der Beschlüsse des Verbandsjugendtages und der Organe des Verbandes. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Verbandsjugendtag und dem Präsidium des Verbandes gegenüber verantwortlich.

4. Die Sitzungen des Verbandsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

5. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist von einem der Referenten für Jugend, Schul- und Breitensporten eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

6. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Verbandes, sofern sie nicht anderen Organen oder Referaten zugewiesen sind.

7. Dar Vorstand unterstützt den Jugendausschusses und nimmt beratend an dessen Sitzungen teil.

§ 7 Wettkampfordnung

1. Einzelheiten zu Wettkämpfen regeln:

   a) die Wettkampfordnung (Internationale Regeln für Ringen)
   b) die Jugendordnung des Deutschen Ringer-Bundes
   c) die Jugendsportordnung des Deutschen Ringer-Bundes
   d) die Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ringer-Bundes
   e) die Anti-Doping-Ordnung des Landessportbundes NRW
   f) die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz
   g) das Kinder- und Jugendschutzkonzept

2. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 8 Grundsatzordnung

Diese Jugendordnung gilt im Grundsatz für die Ringerjugend und die Jugendabteilungen der ihr angehörenden Vereine.

§ 9 Änderungen/ Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen der Jugendordnung sind vom Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit zu beschließen und zu veröffentlichen, um von diesem Zeitpunkt an wirksam zu sein.

Redaktionelle Änderungen fallen nicht unter die Bestimmungen. Diese können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 10, Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt an die Stelle der bisher gültigen Jugendordnung. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung zum 01.01.2025 in Kraft.

Die Änderung der Jugendordnung wurde vom Hauptausschuss am 10.12.2024 beschlossen.